



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Widnau
Postfach
Neugasse 4
9443 Widnau

27. Oktober 2022

Geschäft Nr. 22-3428

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung, Kulturobjekt Nr. 6**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

An zentraler Lage auf den Parzellen Nrn. 532 und 3028 befindet sich das Kulturobjekt Nr. 6 «Poststrasse 22, Sonnenstrasse 2». Die Parzellen sind als Dorfkernzone (DK3) eingezont und liegen im südwestlichen Bereich des Ortsbildschutzgebietes Nr. 1 «Schlatt-Fuchsgasse-Oberdorf-Büchel-Zahnrüti».

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird die Schutzverordnung überarbeitet und das Kulturobjekt Nr. 6 aus dem Schutz genommen. Da auf den Grundstücken Nrn. 532, 533, 3028 und 1505 eine konkrete Bauabsicht vorliegt, soll eine vorgezogene Entlassung des Kulturobjektes Nr. 6 aus der rechtskräftigen Schutzverordnung erfolgen.

Die Mitwirkung ist erfolgt und die Änderung der Schutzverordnung lag vom 12. April bis 11. Mai 2022 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Da in der zukünftigen Schutzverordnung das betreffende Kulturobjekt nicht mehr aufgeführt wird, handelt es sich um eine vorzeitige Entlassung eines Schutzobjektes. Das Schutzobjekt Nr. 6 ist von lokaler Bedeutung. Es sind keine kantonalen Schutzgedanken betroffen. Somit liegen keine formellen Einwände vor.

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Denkmalpflege